



Vorlage Nr.: V1631/17
Datum: 25. April 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Kultur und Tourismus	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	nicht öffentlich	beratend
Ortsbeirat Neustadt	öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Ortsbeirat Altstadt	öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Ausübung von Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) gemäß Anlage 1.
2. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005 gemäß Anlage 2.

bereits gefasste Beschlüsse:

- P0049/15 vom 27. Januar 2016
- A0465/11 vom 19. Januar 2012
- V0714/10 vom 3. März 2011
- V1084/11 vom 8. September 2011
- A0198/10 vom 24. März 2011
- A0045/15 vom 18. Juni 2015
- V1544/12 vom 12. Juli 2012
- V2088/13 vom 8. Mai 2013
- V2614/13 vom 6. März 2014

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Ca. 30 000 Euro STA

Ca. 10 000 Euro Ordnungsamt

Laufender Ertrag/jährlich:

Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren - kann nicht beziffert werden

Laufender Aufwand/jährlich:

Unterhaltung der Straßenkunst-App - kann nicht beziffert werden

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit Beschluss des Petitionsausschusses P0049/15 wurde der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden beauftragt, die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) hinsichtlich der Ausübung von Straßenmusik zu ändern und dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2016 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es wird vorgeschlagen, die Ausübung der Straßenmusik und der sogenannten „lauten“ Straßenkunst in einer gesonderten „Satzung über die Ausübung von Straßenkunst“ zu regeln. Es handelt sich hier um einen speziellen Fall der Sondernutzung. Bei der Aufnahme von Regelungen in der Sondernutzungssatzung würde dies zu einer Aufweitung des Satzungstextes führen. Außerdem soll die Ausübung von Straßenkunst nicht derart strengen Regularien unterworfen werden, wie es sonst bei Sondernutzungen üblich ist.

Rechtsprechung und Literatur gehen davon aus, dass die Ausübung von Straßenmusik und Straßenkunst auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen grundsätzlich eine Sondernutzung darstellen und es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, die Ausübung von Straßenmusik und Straßenkunst besonderen Regularien, insbesondere dem Einholen einer Sondernutzungserlaubnis, zu unterwerfen.

Mit der letzten Änderung der Sondernutzungssatzung am 2. Juni 2015 wurde die Ausübung von Straßenmusik und Straßenkunst grundsätzlich erlaubnisfrei gestellt. Zwar wurde die Erlaubnisfreistellung auch an bestimmte Regularien gebunden, es bestätigten sich jedoch die Hinweise der Verwaltung, dass die derzeitigen Regelungen in der Sondernutzungssatzung nicht ausreichend bestimmt, nicht kontrollfähig und nicht geeignet sind, auf Zuwiderhandlungen zu reagieren. Es existiert nach wie vor eine deutlich wahrnehmbare Beschwerdelage, weil sich Anwohner, Gewerbetreibende, in der Innenstadt Arbeitende und Touristen von Teilen der derzeitigen Musik- und Kunstaussübungen belästigt fühlen.

I

Die im Entwurf beigefügte Satzung Straßenkunst (Anlage 1) versucht einen Kompromiss zwischen den verschiedenen politischen Interessenlagen zu finden.

- Lediglich Straßenmusik und „laute“ Straßenkunst sollen zur Ausübung einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, sofern Straßenmusik und „laute Straßenkunst im räumlichen Geltungsbereich der Satzung Straßenkunst ausgeübt werden. Sonstige Straßenkunst bleibt erlaubnisfrei.
- Der räumliche Geltungsbereich einer Satzung Straßenkunst, welche die Zulässigkeit und das Erlaubnisverfahren für die Ausübung von Straßenmusik und „lauter“ Straßenkunst regelt, soll sich auf einen möglichst kleinen Bereich der Innenstadt beziehen. In den übrigen Bereichen der Stadt bleiben Straßenmusik und Straßenkunst erlaubnisfrei.

- Es sollen flächendeckend großräumige Bereiche für die Ausübung von Straßenmusik und „lauter“ Straßenkunst ausgewiesen werden, in denen die Vorführenden sich konkrete Standorte wählen können.
- Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Straßenkunst sollen grundsätzlich keine Beschränkungen zur Ausübung von Straßenmusik und „lauter“ Straßenkunst erfolgen, mit Ausnahme
 - der Beschränkung der Spielzeit auf 10 Uhr bis 20 Uhr auf jeweils 30 Minuten von der halben zur vollen Stunde,
 - einer täglichen Ruhezeit von 13 Uhr bis 14.30 Uhr,
 - von Beschränkungen zur mehrfachen Benutzung desselben Spielbereiches auf einmal am Tag in der Hauptsaison von April bis Oktober und auf zweimal am Tag in den Monaten November bis März.
- Das Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis soll möglichst einfach ausgestaltet sein, beispielsweise über das Internet oder eine Smartphone-App. Die Beantragung der Sondernutzungserlaubnis im Amt soll ebenfalls möglich sein.
- Allen Straßenmusikerinnen/Straßenmusikern und Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstlern sollen gleiche Chancen eingeräumt werden.

Eine Befreiung von den Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Sondernutzungsantrages und die Ausreichung der Sondernutzungserlaubnis (Spielerlaubnis) ist nicht möglich. Die Landeshauptstadt Dresden erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Kosten auf der Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG). Demzufolge ist Kostenschuldnerin/Kostenschuldner derjenige, welcher die Amtshandlung veranlasst (§ 2 Absatz 1 SächsVwKG). Eine Gebührenbefreiung im Sinne des § 4 SächsVwKG tritt nicht ein.

Die vorgesehenen Verwaltungskosten in Höhe von 25 Euro je Monat bei Beantragung der Sondernutzungserlaubnis über die Straßenkunst-App und in Höhe von 5 Euro je Vorsprache im Amt für die Ausreichung der Sondernutzungserlaubnis in Papierform sind angemessen und berücksichtigen den Gebührenrahmen des § 6 Absatz 1 Sächs VwKG.

Über die Neuregelung der Ausübung von Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei wird ein Informationsblatt in mehreren Sprachen erarbeitet und im Straßen- und Tiefbauamt, im Ordnungsamt, im Bürgerbüro Theaterstraße und in den Ortsämtern Altstadt und Neustadt ausgelegt. Außerdem wird es in den Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden www.dresden.de eingestellt.

II

Der Beschluss der Satzung Straßenkunst erfordert folgende Änderungen der Sondernutzungssatzung:

- Ergänzung des § 1: Verweis auf den Geltungsbereich der Satzung Straßenkunst,
- Änderung des § Nr. 20: Klarstellung,
- Änderung des § 12 Abs. 1 Nr. 5: Berücksichtigung der Regelungen der Satzung Straßenkunst,
- Streichung des § 12 Abs. 1 Nr. 6: Widerspruch zur Satzung Straßenkunst,
- Ergänzung des § 13 Abs. 4 Nr. 7: Befreiung von den Sondernutzungsgebühren für Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei

- Änderung des § 13 Abs. 5 S. 1: redaktionelle Änderung
- Ergänzung des § 13 Abs. 5: Der Verkauf von Datenträgern ist von der Kunstausbübung nicht erfasst und demzufolge nicht sondernutzungsgebührenfrei.

Die Satzungsänderung ist als Anlage 2 Bestandteil der Vorlage und die Synopse alte - neue Fassung in der Anlage 3 dargestellt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst)
- Anlage 2: Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005
- Anlage 3: Synopse zur Änderung der Sondernutzungssatzung

Dirk Hilbert